

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 21.02.1902

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 21. Februar 1902.) 29. Stück.

Inhalt:

- N^o. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 11. Februar 1902, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.
- N^o. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1902, betreffend einen Vertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen der ausschließlichen Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg.

N^o. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.

Oldenburg, den 11. Februar 1902.

Die mittels Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Februar 1883 — Gesetzblatt Band XXVI Seite 490 — veröffentlichte Bestimmung über die Servir-Befugniß der Apothekergehülfen ist durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Januar d. J., wie folgt, ergänzt worden:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehülfen im Inlande nicht abgelegt

haben, mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehülfen zuzulassen.

Oldenburg, den 11. Februar 1902.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen Vertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen der ausschließlichen Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Februar 1902.

Nachdem mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ein Vertrag, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg betreffend, abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium diesen Vertrag im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Dabei wird bemerkt, daß die im Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vorgesehene Frist durch nachträgliche Vereinbarung bis zum 20. Februar 1902 verlängert worden ist.

Oldenburg, den 18. Februar 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

Vertrag

zwischen

dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Zwischen dem Geheimen Finanzrath Dr. Göz als Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung und dem Finanzrath Wöbs als Vertreter der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ist vorbehältlich beiderseitiger Regierungsgenehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Das Großherzogthum Hessen erhält mit Wirkung vom 1. August 1902 das ausschließliche Recht, die Loose seiner Landeslotterie im Bereiche des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu vertreiben.

Die Oldenburgische Regierung macht sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrages weder eine eigene Landeslotterie zu errichten, noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu betheiligen.

Die Oldenburgische Regierung wird beim Landtage des Großherzogthums Oldenburg die Zustimmung zu einem Gesetze beantragen, welches den aus der Anlage zu diesem Vertrage ersichtlichen Inhalt hat. Kommt nicht bis zum 10. Februar 1902 ein der Anlage im Wesentlichen entsprechendes Gesetz zur Publikation, so erlischt dieser Vertrag.

Artikel 2.

Als Gegenleistung zahlt die Hessische Regierung an die Oldenburgische Regierung jedesmal acht Wochen nach

dem letzten Ziehungstage der Schlußklasse der Hessischen Landeslotterie und zwar

nach der 6. Lotterie 30 000 *M.*

" " 7. " 40 000 "

" " 8. " 45 000 "

" " 9., sowie nach jeder folgenden Lotterie 51 000 *M.*, wovon als Beitrag zu Lantiemen und Gratifikationen $1\frac{3}{4}\%$ zu kürzen ist.

Artikel 3.

Die Hessische Regierung ist berechtigt, spätestens am 21. Tage nach der Ziehung 2. Klasse der 8. Lotterie der Oldenburgischen Regierung anzuzeigen, daß der Hessische Staat von diesem Vertrage zurücktrete.

In diesem Falle hat die Hessische Regierung für die 8. Lotterie nur 40 000 *M.* zu bezahlen.

Es kann aber innerhalb sechs Wochen nach Eingang dieser Anzeige die Oldenburgische Regierung der Hessischen Regierung erklären, daß sie die Fortsetzung dieses Vertrages für die 9. Lotterie verlange. Diesem Verlangen ist die Hessische Regierung verpflichtet nachzukommen, sie hat aber dann für die 9. Lotterie nur noch 30 000 *M.* an die Oldenburgische Regierung zu bezahlen.

Giebt die Hessische Regierung die vorgedachte Kündigungserklärung bis zu dem dafür festgesetzten Termine in der 8. Lotterie nicht ab, so soll dieser Vertrag für beide Theile unkündbar außer für die 8. für noch weitere 20 Lotterien Gültigkeit haben und jedesmal für weitere 6 Lotterien als verlängert gelten, wenn er nicht spätestens vor Abspielung der 3. Klasse der vorletzten Lotterie, für die er gültig ist, von einem der vertragschließenden Theile gekündigt wird.

Artikel 4.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Geldlotterien, soweit sie nicht Landeslotterien

und deshalb nach Artikel 1 überhaupt ausgeschlossen sind, wird für das Gebiet des Großherzogthums Oldenburg oder einzelne Theile desselben nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen. Auch die Zulassung einer auswärtigen Geldlotterie im Großherzogthum bedarf der Zustimmung der Hessischen Regierung.

Die gleiche Zustimmung ist erforderlich für die von den Oldenburgischen Behörden zu ertheilende Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher innerhalb des Großherzogthums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn der Gesamtpreis der Loose 50 000 *M.* übersteigt.

Die Zulassung öffentlicher außerhalb des Großherzogthums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen wird seitens der Oldenburgischen Behörden thunlichst eingeschränkt werden.

Auspielungen, bei denen die eventuelle Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Sachgewinne in Aussicht gestellt wird, sind den Geldlotterien gleich zu achten.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Artikel 5.

Die Oldenburgische Regierung wird die Behörden des Landes anweisen, zulässigen Anträgen der Lotterie-Direktion ungefäumt zu entsprechen und von dem Erfolge derselben der Lotterie-Direktion Kenntniß zu geben, auch derselben in allen Fällen die in Lotterieangelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsacten zur Einsicht mitzutheilen.

Artikel 6.

Zum Vertriebe der Loose der Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg Kollektöre anzustellen

und Berechtigungen zum Looshandel zu erteilen, ist nur die Hessische Lotterie-Direktion befugt.

Die Hessische Lotterie-Direktion wird bei gleicher Garantie für guten Loosabsatz und solides Geschäftsgebahren sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit Oldenburgischen Bewerbern den Vorzug geben.

Öffentliche Beamte aller Art einschließlich Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger, Flurschützen, bleiben, solange sie im Dienste stehen, von der Anstellung als Kollektör und von der Zulassung als Looseshändler ausgeschlossen.

Die Kollektöre und sonstigen gewerbmäßigen Verkäufer von Loosen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Oldenburgischen Behörden. Die Genehmigung wird insbesondere auch allen nicht in Oldenburg wohnhaften Kollektören der Hessischen Landeslotterie nur versagt werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen.

Die Zurücknahme der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des §. 35 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung; sie ist außerdem gestattet, wenn die betreffenden Personen bei ihrem Gewerbebetriebe die Vorschriften dieses Artikels verletzen.

Den mit Genehmigung der Oldenburgischen Behörden angestellten bzw. zugelassenen Kollektören und Looseshändlern ist nicht gestattet:

- a. an Personen von zweifelhaftem Ruf oder an unzuverlässige Personen,
- b. an Dienstmänner, Kellner oder ähnliche Gewerbetreibende,
- c. an Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger und sonstige öffentliche Beamte

Loose zum Wiederverkauf abzugeben oder sich solcher Personen zum Loosverkauf zu bedienen,

- d. Loose durch Anbieten oder Auffuchen von Bestellungen von Haus zu Haus oder durch persönlichen Besuch

als bisher Unbekannter oder durch Auslegung oder Vertheilung von Bestellscheinen oder Bestelllisten in Wirthshäusern oder an sonstigen öffentlichen Orten zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

Die Hessische Regierung wird die Kollektöre und Looseshändler für ihren Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Oldenburg auch allen sonstigen Beschränkungen unterwerfen, denen sie für den Geschäftsbetrieb in Hessen unterliegen.

Die im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Kollektöre der Hessischen Landeslotterie dürfen an ihrem Geschäftslokal das für die Hessischen Kollektöre eingeführte mit einem Löwen und der Inschrift:

„Kollektur“ oder „Hauptkollektur“
„der Hessischen Landeslotterie“

sowie der Angabe ihres Namens oder ihrer Firma versehenene Schild führen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Insbesondere darf also von diesem Zeitpunkte ab mit dem Vertriebe der Loose der Hessischen Landeslotterie begonnen werden und wird den Gesuchen der Lotteriedirektion um Genehmigung von Kollektören und Looseshändlern beschleunigte Erledigung zugesichert.

Artikel 7.

Auch die in Oldenburg angestellten Kollektöre der Hessischen Landeslotterie, sowie die dortigen Händler mit Hessischen Landeslotterie-Loosen sind den Bestimmungen des Plans, der Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Hessischen Lotteriedirektion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und mit dem im Großherzogthum Oldenburg bestehenden Recht nicht im Widerspruch stehen.

Sollte sich ein Kollektör oder Looseshändler durch eine Verfügung der Lotteriedirektion beschwert fühlen, so steht

demselben Beschwerde an das Hessische Finanz-Ministerium offen.

Von der Geschäftsordnung, von Aenderungen derselben, von dem jedesmaligen Lotterienplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Lotterie-Direktion der Oldenburgischen Regierung durch Ubersenden der betreffenden Druckfachen oder Schriftstücke Mittheilung machen.

Die Oldenburgische Regierung wird alsbald nach Publikation des in Artikel 1 gedachten Gesetzes ihren Justizbehörden die von der Hessischen Lotterie-Direktion zu diesem Behufe in der erforderlichen Anzahl zu liefernde Geschäftsordnung für die Kollektöre mittheilen.

Die von der Lotterie-Direktion den Kollektören etwa auferlegten Geldstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotterie-Direktion von den zuständigen Behörden des Großherzogthums Oldenburg ohne Verzug einzutreiben und kostenfrei an die Hessische Lotterie-Direktion zu übersenden.

Artikel 8.

Den Kollektören und Looseshändlern darf wegen des Vertriebes von Loosen der Hessischen Landeslotterie eine besondere Steuer oder Abgabe im Großherzogthum Oldenburg nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebes nur den allgemeinen Steuergesetzen des Großherzogthums.

Artikel 9.

Es werden jährlich 2 Lotterien stattfinden.

Sollten einzelne Lotterien ausfallen, so fällt die in Artikel 2 vorgesehene Herauszahlung an Oldenburg für die betreffende Lotterie fort.

In Bezug auf die in Artikel 3 festgesetzte Dauer des Vertrages sollen ausgefallene Lotterien stets als abgespielt gelten.

Fällt während der Vertragsdauer mehr als zweimal

eine Lotterie aus, so kann die Oldenburgische Regierung von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß die Aussetzung der Lotterien durch einen Krieg, an dem das Deutsche Reich theilhaftig ist, oder durch eine sonstige allgemeine Landeskalamität nothwendig geworden ist,

Artikel 10.

Sollte sich die Hessische Regierung bewegen finden, während der Dauer des Vertrages die Landeslotterie gänzlich aufzuheben, so erlischt der Vertrag und findet von der Zeit des Aufhörens der Lotterie an eine weitere Zahlung nach Maßgabe von Artikel 2 und 3 nicht statt.

Die Oldenburgische Regierung soll jedoch von dem Aufhören der Hessischen Landeslotterie sogleich, nachdem dies beschlossen worden ist, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 11.

Die Hessische Regierung hat der Oldenburgischen Regierung auf deren Wunsch innerhalb 5 Wochen nach erhaltener Aufforderung mitzutheilen, wie viel Loose der zuletzt abgesehenen Hessischen Landeslotterie abgesetzt sind

1. von Kollektören und Loosehändlern, die im Großherzogthum Oldenburg wohnen, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
 - a) im Oldenburgischen Staatsgebiet,
 - b) außerhalb desselben;
2. von nicht im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Kollektören und Loosehändlern, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:

innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets.

Die Oldenburgische Regierung kann das Verlangen nach dieser Mittheilung jedoch nur stellen nach der letzten Ziehung der 6., 7., 10., 14., 18., 24. Lotterie und außerdem, sobald feststeht, daß der Vertrag aufhört, sowie im Falle der Verlängerung des Vertrages (Artikel 3) nach jedes-

maligem Ablauf der letzten Ziehung der 2. Lotterie der neuen Vertragsperiode.

Artikel 12.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines im Einzelfalle von den vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Schiedsgerichts zu unterbreiten.

Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird den beiderseitigen Regierungen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden und nach deren Eingange wird mit thunlichster Beschleunigung die Auswechslung der Genehmigungsurkunden stattfinden.

Oldenburg, den 7. November 1901.

Dr. Paul Göß.

Wöbs.



Anlage

zu dem Vertrage zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg betreffend, vom 7. November 1901.

Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogthums bzw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;

2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Der Vertrieb von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landestheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die ertheilte Genehmigung jeder Zeit widerruflich.

Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogthum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* bestraft.

Artikel 7.

Wer Loose oder Loosabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.